

DANIEL BLAZEK

MARC ELLERBROCK

MICHAEL MALAR

DIRK KRONSBEN *
* FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

BEMK RECHTSANWÄLTE
NIEDERWALL 28 . 33602 BIELEFELD

Diebewertung.de
Herrn Thomas Bremer
Jordanstraße 12
04177 Leipzig

BEMK RECHTSANWÄLTE
NIEDERWALL 28
33602 BIELEFELD
FON 0521.977940-0
FAX 0521.977940-10

BEMK RECHTSANWÄLTE
RAVENSBURGER STR. 32 A
88677 MARKDORF
FON 07544.93491-0
FAX 07544.93491-10

Datum:
21. November 2013

Unser Zeichen (bitte stets angeben):
DB/AP

MAIL INFO@RAE-BEMK.DE
WEB WWW.RAE-BEMK.DE

UST-ID.NR.: DE 269 638 666

INFINUS, Future Business, PROSAVUS, ecoConsort

Sehr geehrter Herr Bremer,

ich nehme Bezug auf unsere bisherigen Gespräche und fasse gerne die Hauptaspekte der mit über 100 gebundenen Finanzdienstleistern geführten Gespräche zusammen wie folgt:

I. Gebundene Finanzdienstleister

Hier sehe ich grundsätzlich keine persönliche Haftung für Beratungs- oder Vermittlungsfehler. Dies liegt daran, dass der gebundene Finanzdienstleister Vertreter des Finanzdienstleistungsinstituts ist und deshalb der Auskunfts- bzw. Beratungsvertrag zwischen dem jeweiligen Anleger und dem Institut zustande kommt. Etwaige Pflichtverstöße, z.B. auf Grundlage eines (ggf. vorsätzlich) fehlerhaften Verkaufsprospekts, werden dem Institut zugerechnet.

Gleichwohl gibt es in der Rechtsprechung des BGH geringe Ausnahmen, die zu einer Eigenhaftung des Vertreters bzw. gebundenen Finanzdienstleisters führen können. Dabei handelt es sich vornehmlich um eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung (§ 826 BGB), die fehlerhafte Beratung unter Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens sowie um besonderes wirtschaftliches Eigeninteresse des Beraters oder Vermittlers. Nach meiner Erfahrung gelingt es Anlegeranwälten in 18 von 20 Fällen nicht, diese Haftungsvoraussetzungen stichhaltig zu beweisen; in den allermeisten Fällen trifft dies auch tatsächlich nicht zu.

Ausnahmslos alle befragten gebundenen Finanzdienstleister gaben bemerkenswerter Weise an, weder die Bedingungen der Versicherung des Haftungsdachs, noch einer evtl. bestehenden individuellen VSH zu kennen. Hier besteht dringend Klärungsbedarf. Ich habe allen Finanzdienstleistern angeboten, entsprechende Auskunftsansprüche gegenüber dem Institut geltend zu machen. Dasselbe gilt für mögliche offene Provisionsforderungen.

Etwas komplizierter wird die Rechtslage zudem, falls das INFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut seinerseits Insolvenz anmelden sollte. Angesichts tausender potentieller Schadensersatzforderungen von Anlegern sowie möglicher Provisionsforderungen und angesichts der eingefrorenen liquiden Mittel halte ich dies nicht für ausgeschlossen, zumal mir entscheidende Informationen hinsichtlich der Versicherung durch das Haftungsdach noch nicht vorliegen. Jedenfalls ist sorgfältiges juristisches Vorgehen gefragt, wenn das Institut als Vertragspartner der Versicherung liquidiert werden sollte. Dann muss sich jeder gebundene Finanzdienstleister um den Fortbestand seines in das Vertragsverhältnis eingebundenen Versicherungsschutzes kümmern, ggf. mit oder gegenüber dem Insolvenzverwalter.

Insgesamt bin ich mir sicher, dass auch die gebundenen Finanzdienstleister rege von den Anlegeranwälten verklagt werden. Dies wird bereits deshalb geschehen, um eine Zeugenrolle in einem Prozess gegen das Institut zu eliminieren, aber auch deshalb, weil viele Anlegeranwälte den Anlegern vorspiegeln werden, dass eine Eigen-

haftung des Finanzdienstleisters im jeweiligen konkreten Fall angeblich erfolgversprechend sei. Ich hingegen bewerte das persönliche Haftungsrisiko der gebundenen Finanzdienstleister grundsätzlich als sehr gering. Die Ausgangssituation (Haftungsdach, BaFin-beaufsichtigtes Institut, Produktunterlagen, Fachkompetenz der Berater, BGH-Rechtsprechung) ist überdurchschnittlich gut.

II. Freie Finanzdienstleister

Anders als die gebundenen Finanzdienstleister sind die Freien grundsätzlich selbst Vertragspartner des Auskunfts- oder Beratungsvertrages und können deshalb persönlich (oder ihr Unternehmen) von den Anlegeranwälten in Anspruch genommen werden. Auch hier dürften allerdings regelmäßig Versicherungen greifen. Und auch hier ist es wichtig, Auskunft über den Bestand und die Bedingungen der Versicherung schnellstmöglich zu erhalten. Die freien Finanzdienstleister sollten die Beratungsdokumentation und die Produktunterlagen bereithalten und sofort einen anwaltlichen Spezialisten aufzusuchen, falls sie anwaltlich außergerichtlich oder gerichtlich in Anspruch genommen werden. Die Meldefristen des VVG sind im Hinblick auf die VSH zu beachten; wir können uns darum kümmern.

Grundsätzlich bewerte ich auch hier die Erfolgsaussichten der freien Finanzdienstleister vor Gericht besser als die der Anleger. Dies liegt zum einen an der allgemeinen Beweislastverteilung in Anlegerschutzprozessen, zum anderen am zumeist standardisierten Vortrag der Anlegeranwälte. Ist die Beratungsdokumentation vollständig und sind die Produktunterlagen gut (was hier ganz überwiegend der Fall ist), so erleben Sie mich auch hier entspannt.

III. Empfehlungen gegenüber Kunden

Das akute Hauptproblem der freien und gebundenen Finanzdienstleister ist die geordnete Kommunikation mit den Kunden. Als weiteres Problem zeichnet sich ab, dass viele Finanzdienstleister sich die Probleme der Anleger in emotionaler Hinsicht allzu sehr „anzuziehen“ scheinen. Aus dieser Haltung heraus werden oftmals ungünstige Tipps oder Spekulationen verbreitet, die am Ende kontraproduktiv sein können.

Grundsätzlich empfehle ich den Finanzdienstleistern, die Kommunikation mit den Kunden sachlich und knapp zu halten und keine Rechtsberatung zu leisten. Die Finanzdienstleister sollten herausstellen, dass sie über genauso wenig Detailwissen verfügen wie die Anleger. Solange das Institut seiner erlaubten Tätigkeit nachgehen darf und der Finanzdienstleister daran gebunden ist, spricht auch nichts gegen eine sachlich richtige Kommunikation als gebundener Finanzdienstleister bzw. im Namen des Instituts.

Derzeit scheint mir eine Wahrnehmung der Anlegerinteressen von allem im Hinblick auf die Insolvenzen (auch die künftigen) angeraten. Ein Insolvenzverfahren kann sehr lange dauern und erschließt sich nicht jedem Anleger auf Anhieb. Ich kann hier neben mehreren einen – mit uns nicht sozialisierten – erfahrenen Kollegen empfehlen, der sich unter der schriftlichen Voraussetzung um die Anlegerinteressen kümmert, dass der jeweilige Anleger nicht gegen den Finanzdienstleister vorgeht bzw. dies prüfen lässt, sondern nur die insolvenzrechtlichen Interessen wahrgenommen haben will. Darum müssen sich die Anleger im Ergebnis aber selbst kümmern. Es sollte sich um einen im Insolvenzrecht und Kapitalanlagerecht erfahrenen Kollegen handeln.

IV. Teilweise bemerkenswerte Angebote von Anlegeranwälten

Unter dem Stichwort „Infinus“ finden Sie u.a. eine werbliche Anzeige von Anwälten: „So bekommen Sie Ihr Geld zurück“. Folgt man dem Link, wird auf Schadenersatz hingewiesen. Ob der rechtliche Anspruch auch zu einer Realisierung von Geld führt, bleibt offen, erst recht wenn man bedenkt, dass auch das Finanzdienstleistungsinsti-
tut insolvent werden könnte, Produktgesellschaften insolvent sind, Vermögens-
werte beschlagnahmt wurden und gebundene Finanzdienstleister selbst nicht haf-
ten. Man liest von „Arrestpfändung“, „Windhundrennen“ und immer wieder Beraterhaftung. Der Anleger wird sehen, wann er wie viel Geld tatsächlich zurück be-
kommt.

Mir wurde von Finanzdienstleistern sogar zugetragen, dass diese von bestimmten Anwälten telefonisch kontaktiert wurden, teilweise auch persönlich, um die Finanzdienstleister zur Herausgabe der Anlegerdaten oder zur Empfehlung des Anlegeranwälts zu bewegen. Dafür wurden auch gleich Datenerhebungsbögen mitgeschickt. Im Gegenzug wurde – mündlich – in Aussicht gestellt, die Finanzdienstleister hin-
sichtlich möglicher Haftpflichtansprüche in Ruhe zu lassen. In einem Fall wurde da-
mit gedroht, andernfalls massenweise verklagt zu werden.

Ich empfehle in diesem Punkt regelmäßig den Finanzdienstleistern, die Kunden schon einmal darauf hinzuweisen, dass sie früher oder später von Anlegeranwälten und/oder Anlegerschutzvereinen o.ä. auf der Jagd nach Mandaten angeschrieben werden und die Anleger dann selbst zu beurteilen haben, warum dies geschieht und wen man dann wählt.

Alles in allem ist es natürlich auch für die Anleger wichtig, durch einen kompetenten Anwalt beraten zu werden; und von diesen gibt es freilich auch auf Anlegerseite einige. Zu einer guten Beratung gehört aber auch, dem Mandanten reinen Wein ein-
zuschenken, gegen wen sich ein Vorgehen für den Mandanten lohnt und gegen wen es sich nur für den Anwalt lohnt.

Bedenken Sie in diesem Zusammenhang auch, dass sowohl das Strafverfahren, als auch die Insolvenzverfahren vermutlich länger andauern werden als die Geduld der Anleger strapaziert werden kann. Sollten die Anleger spätestens nach drei Jahren ihr Geld immer noch nicht zurück bekommen haben, werden viele von ihnen gegen die Finanzdienstleister vorgehen wollen.

V. Loslösen vom Haftungsdach?

Viele gebundene Finanzdienstleister fragen auch, ob ihnen Nachteile drohen, wenn Sie sich jetzt vom Haftungsdach lösen. Hier wird im Ergebnis wohl die wirtschaftliche Notwendigkeit entscheidend sein, da ein gebundener Finanzdienstleister jeweils nur für ein haftendes Unternehmen tätig sein kann und sich über die INFINUS-Gruppe wohl nur noch schwerlich Umsatz generieren lässt.

Dabei ist zu beachten, dass möglicherweise ein Recht zur außerordentlichen Kündigung durch den Vertragspartner des Kooperationsvertrages im Rahmen der Haftungsübernahme besteht, wenn sich der gebundene Finanzdienstleister vom Institut lösen will. Das wird im Ergebnis wohl zivilrechtlich zu beurteilen sein und macht eine nähere Überprüfung erforderlich.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung-

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Blažek
Rechtsanwalt